

ÖSTERREICHISCHER KÄLTE- und KLIMATECHNISCHER VEREIN (ÖKKV)

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen „Österreichischer Kälte- und Klimatechnischer Verein (ÖKKV)“
2. Sein Sitz ist in Wien, er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Ziel der Vereinstätigkeit

Ziele des nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Vereines sind:

1. Sachliche Information der Vereinsmitglieder sowie Förderung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Kälte- und Klimatechnik.
2. Verstärkung der fachlichen Kontakte zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
3. Pflege von Beziehungen zu anderen nationalen und internationalen einschlägigen Organisationen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

1. Die Ziele der Vereinstätigkeit sollen erreicht werden durch:
 - a) Planung und Durchführung von fachlichen Veranstaltungen (z. B. von Kongressen, Tagungen, Seminaren, Exkursionen usw.)
 - b) Zusammenarbeit mit fachlichen Institutionen des Inlandes und des Auslandes sowie mit internationalen Organisationen, wie z. B. Internationales Institut für Kältetechnik
 - c) Veröffentlichungen und Vereinsmitteilungen über legislative Maßnahmen sowie fachliche Entwicklungen.
2. Aufbringung der finanziellen Mittel
Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungsmittel
 - c) Beiträge zu Veranstaltungen
 - d) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder und deren Aufnahme

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Jungmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können physische Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch ihre fachliche Qualifikation und/oder berufliche Tätigkeit zu fördern vermögen.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen österreichischen Rechts werden, die die Vereinstätigkeit in einem besonderen Maße zu fördern vermögen. Fördernde Mitglieder sind durch eine von ihnen zu nominierende Person zu vertreten.
4. Jungmitglieder können physische Personen werden, die sich in einer einschlägigen Ausbildung befinden.
5. Ehrenmitglieder können physische Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Interessen des Vereines erworben oder besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kälte- und Klimatechnik erbracht haben.
6. Die Aufnahme eines Mitgliedes hat die schriftliche Bewerbung unter Verwendung des für diese Zwecke vorgesehenen Fragebogens zur Voraussetzung. Bewerbungen um die Mitgliedschaft werden vom Präsidium entschieden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung verliehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder können in ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen Anträge stellen, deren Wortlaut dem Präsidium spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich vorliegen muß.
3. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Delegierte fördernder Mitglieder, Jungmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen lediglich das aktive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied besitzt bei allen Beschlußfassungen der Vollversammlung eine Stimme, fördernde Mitglieder üben ihr Mandat durch den von ihnen nominierten Delegierten aus.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinstätigkeit nach besten Kräften zu fördern, die Vereinsinteressen zu wahren sowie die Satzungen und Beschlüsse zu beachten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft für physische Personen endet durch den Tod, Kündigung seitens des Mitgliedes oder Ausschluß seitens des Präsidiums. Bei Jungmitgliedern erlischt sie weiters durch Abschluß der Ausbildung.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluß seitens des Präsidiums.
3. Eine Kündigung durch das Mitglied kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie ist spätestens 3 Monate vorher dem Präsidium nachweislich bekanntzugeben.
4. Ein Ausschluß aus dem Verein kann wegen Nichterfüllung der mit der Mitgliedschaft übernommenen Pflichten vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden, insbesondere wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung sowie aus anderen wichtigen Gründen, die bei einem Weiterbestehen der Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes die Vereinsziele gefährden würden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresmitgliedsbeitrag richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird auf Grund von Vorschlägen des Präsidiums von der Vollversammlung festgesetzt.
2. Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Verein oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind nachstehend angeführt:

1. Das Präsidium,
2. der Fachbeirat und
3. die Vollversammlung.

Die Mitglieder aller Organe des Vereines üben ihre Funktionen unbezahlt aus. Sie haben jedoch bei durch das Vereinsinteresse gebotenen und durch die zuständigen Vereinsorgane beschlossenen Reisen – mit Ausnahme allfälliger Reisen zu Besprechungen der Vereinsorgane – Anspruch auf Entschädigung im Ausmaß der in der Dienstreiseordnung der Republik Österreich festgelegten Sätze.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.
2. Die von der Vollversammlung gewählten 6 Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie einen Vermögensverwalter und dessen Stellvertreter.

3. Die Geschäfte des Präsidiums werden in geschlossenen Sitzungen erledigt. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Auf Beschluß des Präsidiums können Mitglieder jeder Kategorie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Präsidiums kooptiert werden.
4. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Bei Gefahr im Verzug kann die Einberufung auch fernmündlich oder telegraphisch ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen.
5. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder – darunter des Präsidenten oder Vizepräsidenten – beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Dem Präsidium obliegen alle Agenden, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen. Insbesondere sind folgende Agenden anzuführen:
 - a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - b) Gründung und Auflösung von Fachbeiräten
 - c) Berufung von Vereinsmitgliedern in die Fachbeiräte für jene Geschäftsperiode, für die das Präsidium gewählt wurde
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Verfügung über die Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter
 - f) Erstellung sowie Weiterleitung von Anträgen an die Vollversammlung.
7. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen.
8. Schriftliche Ausfertigungen vermögensrechtlicher Art sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zusammen mit dem Vermögensverwalter oder im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter zu zeichnen. Sonstige schriftliche Ausfertigungen zeichnet der Präsident zusammen mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 10 Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat obliegt die Planung und Durchführung fachlicher Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Präsidium.
2. Vorsitzender des Fachbeirates ist der Präsident oder ein vom Präsidium mit dieser Funktion betrautes Vereinsmitglied. Zu Mitgliedern des Fachbeirates können vom Präsidium Vereinsmitglieder ernannt werden. Weiters können zusätzliche Experten zu den Sitzungen des Fachbeirates beigezogen werden.
3. Sitzungen des Fachbeirates werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums vom Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorsitzende des Fachbeirates informiert das Präsidium über die Ergebnisse von Sitzungen des Fachbeirates.

§ 11 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern, Delegierten der fördernden Mitglieder, Jungmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereines gebildet.
2. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal jährlich bis spätestens Oktober des betreffenden Geschäftsjahres durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 28-tägiger Frist schriftlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Präsidiumsmitglieder oder die Mehrheit der Vereinsmitglieder dies unter genauer Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt. Zur Einberufung gelten die Regeln des Abs. 2.
4. Der Vollversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder für eine Geschäftsperiode von 3 Jahren
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Rechnungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Rechnungsprüfer
 - e) Bestellung zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, wobei es sich um ordentliche Mitglieder handeln muß, die nicht dem Präsidium angehören
 - f) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr entsprechend den Vorschlägen des Präsidiums
 - g) Beschlußfassung über das vom Präsidium vorgeschlagene Budget für das folgende Geschäftsjahr
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Präsidiums
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

5. Jede Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im anderen Fall findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung am selben Ort und mit der selben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
6. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder und sonstige Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung.
7. Für Satzungsänderungen sowie für die freiwillige Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle betrieben werden, deren Leitung dem Präsidium obliegt.
2. Zur Durchführung der Geschäfte können entgeltlich physische oder juristische Personen herangezogen werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung durch 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines, aus welchem Grunde auch immer, ist das Vereinsvermögen an staatlich geförderte Forschungseinrichtungen für solche Aufgaben zu übertragen, die den Zielen der Vereinstätigkeit (§ 2) sowie den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit gemäß Bundesabgabenverordnung (BGBl. 194/1961 ig F) entsprechen.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig gemäß Zivilprozeßordnung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht.
2. Je zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den beiden Streitparteien nominiert, wobei es sich um ordentliche Vereinsmitglieder oder Delegierte von fördernden Vereinsmitgliedern handeln muß. Die beiden Streitparteien einigen sich sodann auf ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Können sich die Streitparteien auf keinen Vorsitzenden einigen, so wird dieser durch Beschluß des Präsidiums bestellt. Ist das Präsidium selbst beteiligt, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.
4. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Die schriftlichen Ausfertigungen sind von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen.